

## Bekanntmachung

### Vollzug der Wassergesetze;

**Erlass der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Regensburg über das Überschwemmungsgebiet an der Donau von Flusskilometer 2.372,105 bis Flusskilometer 2.387,660 und am Regen von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 4,855 auf dem Gebiet der Stadt Regensburg (Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜGebietsVO)**

Die Stadt Regensburg beabsichtigt, die Verordnung der Änderung der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Donau von Flusskilometer 2.372,105 bis Flusskilometer 2.387,660 und am Regen von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 4,855 auf dem Gebiet der Stadt Regensburg (Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜGebietsVO) vom 4. August 2015 zu erlassen.

Das Überschwemmungsgebiet gilt bereits durch die Verordnung der Stadt Regensburg vom 04.08.2015 als festgesetzt. Die Lagepläne wurden zwischenzeitlich aktualisiert. Grundlage für die Aktualisierung der Pläne ist die Ermittlung der Gebiete, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt statistisch einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Flüsse Donau und Regen im Stadtgebiet Regensburg wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Darüber hinaus ist eine Änderung der bisherigen Überschwemmungsgebietsverordnung notwendig geworden, da zwischenzeitlich Gesetzesänderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und neue Regelungen für Heizölverbraucheranlagen und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Kraft getreten sind.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung ergibt sich aus § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 und Art. 63 BayWG.

Gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG ist vor dem Verordnungserlass ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchzuführen. Infolgedessen erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Die die Verordnung erlassende Behörde ist die Stadt Regensburg, Umweltamt, untere Wasserrechtsbehörde.

Der Entwurf des Verordnungstextes mit den maßgebenden Lageplänen sowie der fachliche Erläuterungsbericht liegen in der Zeit vom 27.02.2024 bis einschließlich 26.03.2024 bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15b, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.014, 93055 Regensburg während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind darüber hinaus auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <https://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen-des-umweltamtes> online einsehbar. Maßgeblich sind die ausgelegten Originalunterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen den Änderungserlass können bis einschließlich 09.04.2024 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrlstr. 15b, 93055 Regensburg erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die die Verordnung erlassende Behörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Benachrichtigung über den Erörterungstermin wird auf die Einwender und Behörden, deren Einwendungen und Stellungnahmen erörtert werden, beschränkt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können die Einwender von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wer Einwendungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet. Dies kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Verordnungsunterlagen und durch die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Regensburg, 19.02.2024  
Stadt Regensburg  
Umweltamt

Im Auftrag



Butz  
Oberrechtsrätin